

Konzept Integrative Sonderschulung (InSo)

für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Regelschulen

Amt für Volksschulen (AVS) Abteilung Sonderpädagogik

Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Ausga	angslage	3	
2. Geset	zliche Grundlagen	3	
2.1	Bund	3	
2.2	Kanton	4	
3. Ziele	der Integrativen Sonderschulung	5	
4. Leistu	ngen der Integrativen Sonderschulung	5	
4.1	Fachzentren	5	
4.2	Beratung	6	
4.3	Unterstützung	6	
5. Formen der Integrativen Sonderschulung			
5.1	Einzel- und Doppelintegration (El und DI)	6	
5.2	Integrationsklasse (IK)	7	
6. Ablauf Sonderschulung		8	
6.1	Zuständigkeiten	9	
6.2	Stufenübertritt	10	
6.3	Konfliktsituationen	10	
6.4	Niveauzuteilung Sekundarstufe I	10	
7. Aufgaben und Kompetenzen		10	
7.1	Amt für Volksschulen	10	
7.2	Schulleitung Regelschule und Fachzentrum	10	
7.3	Abklärende Fachstellen	11	
7.4	Pädagogisches Team	11	
8. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung		12	
8.1	Unterstützungs- und Förderplan	12	
8.2	Leistungsbeurteilung und Lernzielanpassung	12	
8.3	Ressourcierung	12	
8.4	Informationen und Formulare	13	
8.5	Zugang zum Förderangebot	13	
8.6	Transport zur Bewältigung des Schulwegs	13	
8.7	Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen	13	
9. Qualit	ätssicherung und Evaluation	14	

1. Ausgangslage

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderschulung in der Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist es notwendig, die bestehenden Angebote zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule zu klären.

Das Konzept bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die nach bisheriger Praxis und Kriterien als behindert¹ gelten und in der Volksschule (Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I) in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Sie werden nachfolgend als Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bezeichnet.

Das Konzept definiert die Grundlagen für die Integrative Sonderschulung von einzelnen Schülerinnen und Schülern und die gruppenweise Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in Regelklassen der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe I und legt Abläufe, Strukturen, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten fest.

Das Konzept orientiert sich an den Integrationserfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten. Das Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM), der Audiopädagogische Dienst (APD) der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) und die Heilpädagogische Schule Baselland (HPS) haben in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und Lehrpersonen der Regelschule Basel-Landschaft ihre Fachkenntnisse und Praxiserfahrungen in das Konzept eingebracht.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bund

Bundesverfassung vom April 1999

§ 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

§ 62 Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.

³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Behindertengleichstellungsgesetz vom Dezember 2002

1 Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

2 Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

¹ Für das Feststellen einer Behinderung gelten bis auf Weiteres die ins kantonale Recht übernommenen ehemaligen Kriterien, wie sie bis zum 31.12.2007 von der eidgenössischen Invalidenversicherung angewendet wurden.

2.2 Kanton

Bildungsgesetz vom Juni 2002 (Stand 01.01.2012)

§ 5a Integrative Schulung

Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

§ 47 Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

§ 48 Angebot

- Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:
- a) den Unterricht an speziellen Schulen (Sonderschulen);
- c) Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;

Verordnung für die Sonderschulung vom Mai 2003 (Stand 1.1.2012)

§ 3 Anspruch

- ¹ Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können oder auf eine spezielle Schulung angewiesen sind.
- ² Der Nachweis einer Behinderung gemäss § 2 dieser Verordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den folgenden Angeboten der Sonderschulung:
- a. Unterricht an speziellen Schulen oder in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;
- b. Stützmassnahmen beim Besuch öffentlicher Schulen:

§ 4 Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten

- ¹ Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, dass vor einem Entscheid über den Eintritt in eine spezielle Schule oder in eine stationäre Einrichtung der Sonderschulung geprüft wird, ob sie mit Stützmassnahmen den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können.
- ² Besuchen sie eine spezielle Schule oder stationäre Einrichtung der Sonderschulung, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit ihres Übertritts in eine Klasse des öffentlichen Kindergartens oder der öffentlichen Primar- oder Sekundarschule regelmässig überprüft wird.

§ 5 Abklärung

- ¹ Der Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung wird durch die zuständige Fachstelle abgeklärt. Vor einem Wechsel der Schulart oder der Sonderschuleinrichtung ist eine neue Abklärung notwendig.
- ² Die Abklärungsberichte sind mit einer Zusammenfassung der Indikation und einer Empfehlung über Art, Umfang und Dauer der Sonderschulmassnahme einzureichen:
- a. bei einer Empfehlung für Massnahmen zur integrativen Schulung oder für den Unterricht an Sonderschulen an das Amt für Volksschulen;
- b. bei einer Empfehlung für den Unterricht in einer stationären Einrichtung oder zur heilpädagogischen Früherziehung an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.
- ³ Bei der Abklärung von Massnahmen zur integrativen Schulung, die den Besuch eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule ermöglichen sollen, wird die Stellungnahme der zuständigen Schulleitung eingeholt.
- ⁴ Die zuständige Fachstelle begleitet die Massnahmen der Sonderschulung.

Verordnung für die Schulleitungen vom Mai 2003 (Stand 01.08.2010)

§ 20 Pflichtenheft

I. Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

3. Ziele der Integrativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung besuchen wohnortsnah die Regelschule und nehmen am regulären Unterricht teil. Sie sind Lernende in der Regelschule. Für sie gelten analog die gesetzlichen Regelungen der Bildungsgesetzgebung für die Volksschule.

Der Regelschule stehen zusätzliche Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zur Verfügung.

Damit die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert werden können, wird die Regelschule durch Fachzentren beraten und unterstützt.

Heterogenität oder Unterschiedlichkeit und Vielfalt in Schulen und Klassen ist selbstverständlich. Der Umgang mit Heterogenität verlangt angepasste Organisations-, Schul- und Unterrichtsformen. Die Regelschule entwickelt und prägt ihre integrativ - pädagogische Kultur und Praxis.

Der Unterricht in der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Somit werden alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten gefördert.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind in der Regelklasse sozial integriert und nehmen an möglichst allen Aktivitäten teil. Sie werden entsprechend ihrem Bedarf nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt.

Die Integration wird mindestens einmal jährlich überprüft.

4. Leistungen der Integrativen Sonderschulung

Integrative Sonderschulung ist identisch mit dem Begriff "Stützmassnahmen", wie er in § 48 des Bildungsgesetzes verwendet und in § 10 der Verordnung für die Sonderschulung näher ausgeführt wird ("Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen").

Integrative Sonderschulung bezeichnet alle verstärkten Massnahmen, die durch Fachzentren geleistet werden und zusätzlich zum Grund- und unterstützenden Förderangebot der Speziellen Förderung ergriffen werden, um dem Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden.

Die Integrative Sonderschulung wird in die Leistungen "Beratung" und "Unterstützung" aufgeteilt. Die beiden Leistungen unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang. Unterstützung muss beim Amt für Volksschulen (AVS) beantragt und bewilligt werden. Beratung wird direkt bei den Fachzentren beantragt.

4.1 Fachzentren

Beratung oder Unterstützung leisten folgende Fachzentren: Audiopädagogischer Dienst (APD) der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR); Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM); Heilpädagogische Schule Baselland (HPS).

4.2 Beratung

Beratung umfasst Stützmassnahmen mit durchschnittlich maximal drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler und Semester. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte, Informationen und Fahrzeit.

Beratung kann von den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten sowie von der Regelschule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über das Fachzentrum in Anspruch genommen werden.

Die Aufnahme der Beratung liegt in der Kompetenz des zuständigen Fachzentrums. Beratungsleistungen werden durch das Fachzentrum erfasst und dem Amt für Volksschulen (AVS) gemeldet.

Die Schulleitung der Regelschule kann von sich aus sowohl die InSo-Beauftragte/ den InSo-Beauftragten am Amt für Volksschulen (AVS) als auch die Schulleitungen der Fachzentren (HPS, TSM oder GSR) für allgemeine Integrationsfragestellungen und Beratungen beiziehen.

4.3 Unterstützung

Unterstützung umfasst Stützmassnahmen mit durchschnittlich mehr als drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler und Semester. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte, Informationen und Fahrzeit.

Umfang, Art und Dauer der Unterstützung werden im Unterstützungsplan vereinbart. Dieser wird in der Folge jeweils am Fachkonvent überprüft und allenfalls angepasst.

Für die Aufnahme der Unterstützung ist ein Entscheid mit Finanzierungszusage vom Amt für Volksschulen (AVS) erforderlich.

5. Formen der Integrativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können einzeln oder gruppenweise in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Dabei müssen sowohl die Gegebenheiten und Möglichkeiten der Regelschule als auch die Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie der ganzen Klasse berücksichtigt werden.

5.1 Einzel- und Doppelintegration (El und DI)

Bei einer Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und in der Regel während max. 8 Lektionen wöchentlich von einer schulischen Heilpädagogin/ einem schulischen Heilpädagogen² unterstützt.

Bei einer Doppelintegration werden zwei Schülerinnen oder Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse mit max. 16 Lektionen wöchentlich von einer schulischen Heilpädagogin/einem schulischen Heilpädagogen unterstützt.

Je nach besonderem Bildungsbedarf kann die Unterstützung auch in Form von Assistenz oder Sozialpädagogik erfolgen.

Eine Schülerin/ ein Schüler mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache erhält eine Unterstützung von wöchentlich maximal 4 Lektionen Logopädie.

² oder einer anderen Fachperson (Audiopädagogik, Low Vision, Sozialpädagogik usw.)

Die schulische Heilpädagogin / der schulische Heilpädagoge arbeitet mit der Schülerin/ dem Schüler vor allem in der Klasse, in der Kleingruppe oder förderdiagnostisch begründet in der Einzelförderung.

Als Kriterium für eine Einzel- oder Doppelintegration muss mitberücksichtigt werden, dass die Schülerin/ der Schüler mit einer Behinderung nach individuellen Lernzielen arbeitet, aber fähig sein muss, während einer gewissen Zeit ohne zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse zu sein.

Für die Bestimmung der Klassengrösse kann die Schülerin/ der Schüler mit einer Behinderung doppelt gezählt werden. Die Richtzahl der Klassengrösse nach § 11 des Bildungsgesetzes soll mit einer Einzel- oder Doppelintegration nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

5.2 Integrationsklasse (IK)

Bei einer Integrationsklasse werden 3-5 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung gruppenweise in einer Regelklasse unterrichtet.

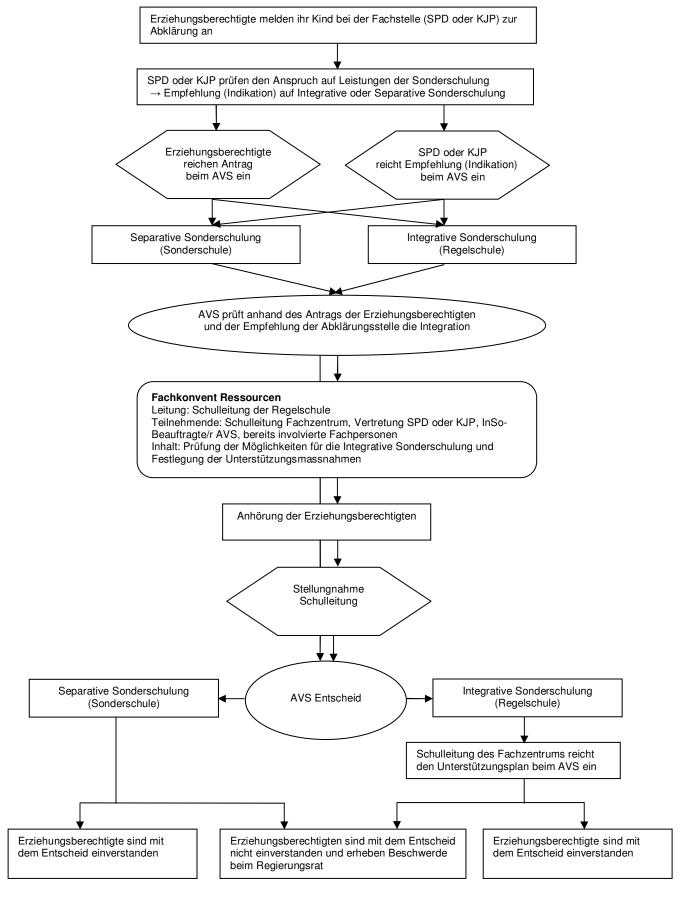
Die Integrationsklasse wird von der Klassenlehrperson und einer schulischen Heilpädagogin / einem schulischen Heilpädagogen im Teamteaching geführt. Zusätzlich steht eine Klassenassistenz zur Verfügung.

Für die Integrationsklasse gelten der Lehrplan und die Lernziele der Regelschule. Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen.

Die Richtzahl der Klassengrössen nach § 11 des Bildungsgesetzes soll in der Integrationsklasse nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

Die fachliche Begleitung von Integrationsklassen wird durch die Heilpädagogische Schule Baselland (HPS) sichergestellt.

6. Ablauf Sonderschulung



Zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Sonderschulung benötigt das Amt für Volksschulen einen Antrag für Sonderschulung der Erziehungsberechtigten, sowie eine Empfehlung (Indikation) der Abklärungsstelle.

Bei Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf, bei der/ dem eine Integration nicht möglich ist, verfügt das Amt für Volksschulen ohne Fachkonvent die Separative Sonderschulung. Zur Prüfung der Integrativen Sonderschulung wird ein Fachkonvent Ressourcen einberufen. Die Schulleitung nimmt Stellung zu den Bedingungen der Integrativen Sonderschulung. Im Anschluss an den Fachkonvent findet die Anhörung der Erziehungsberechtigten statt. Das Amt für Volksschulen entscheidet über die Massnahmen der Sonderschulung aufgrund des Antrags der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung der Abklärungsstelle und der Stellungnahme der Schulleitung der Regelschule.

6.1 Zuständigkeiten

Die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch zwischen den beteiligten Fachpersonen und der Einbezug und die umfassende Information der Erziehungsberechtigten erhöhen die Qualität der Integration. Dafür sind verbindliche und strukturierte Abläufe, Gefässe und Zuständigkeiten definiert.

Termin	Gefäss	Teilnehmende	Zuständig Einladung / Protokoll
nach Bedarf abrufbar	Fachkonvent allgemein Fachaustausch zur Klärung pädagogischer, administrativer, organisatorischer und personeller Integrationsvorgaben Fachkonvent Ressourcen Ressourcenklärung bei Neuintegrationen, bei Stufen- oder Teamwechsel und bei Probleminterventionen	SL* Regelschule SL *Fachzentrum Schulische Heilpädagogin/ Schulischer Heilpädagoge Klassenlehrperson nach Bedarf weitere Vertretung Pädagogisches Team InSo-Beauftragte/r AVS Vertretung SPD, KJP	SL Regelschule
2. Semester verpflichtend	Fachkonvent Strategie Fachaustausch über Stand, Optionen, Planung, Weiterführung und Ressourcen der Integration		
oder nach Bedarf abrufbar Januar verpflichtend 2. Semester verpflichtend	Runder Tisch allgemein Gespräch mit den Erziehungs- berechtigten zur Klärung schulischer, pädagogischer und organisatorischer Fragestellungen Runder Tisch Beurteilung Gespräch mit den Erziehungs- berechtigten nach Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) § 18	Erziehungsberechtigte Schulische Heilpädagogin/ Schulischer Heilpädagoge Klassenlehrperson nach Bedarf weitere Vertretung Pädagogisches Team	Schulische Heilpädagogin/ Schulischer Heilpädagoge
	Runder Tisch Strategie Gespräch mit den Erziehungs- berechtigten anhand des Fachkonvent-Protokolls über Stand, Optionen, Planung, Weiterführung und Ressourcen der Integration		

^{*} SL Schulleitung

6.2 Stufenübertritt

Vor dem Stufenübertritt vom Kindergarten in die Primarstufe wird die Schulleitung der Primarstufe zum Fachkonvent Strategie im 2. Kindergartenjahr eingeladen.

Vor dem Stufenübertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe wird die Schulleitung der abnehmenden Sekundarschule zum Fachkonvent Strategie ab der 4. Primarstufe eingeladen.

Der Stufenübertritt wird am Runden Tisch Beurteilung immer thematisiert. Die definitive Übertrittsempfehlung des Pädagogischen Teams wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Das Pädagogische Team plant den Übertritt. Das abgebende Pädagogische Team nimmt über die Schulleitung der abnehmenden Stufe mit dem neuen Pädagogischen Team Kontakt auf.

6.3 Konfliktsituationen

Bei schwierigen und problematischen Integrationssituationen kann die Schulleitung der Regelschule die Beteiligten zu Krisen- oder Interventionssitzungen einladen, um die Situation zu klären, Lösungen zu finden, Integrationsbedingungen anzupassen oder einen möglichen Integrationsabbruch und die Suche nach Anschlusslösungen strukturiert anzugehen.

Teilnehmende an der Krisen- oder Interventionssitzung sind neben der Schulleitung der Regelschule, die Schulleitung des Fachzentrums, das Pädagogische Team, die Vertretung der Fachstelle SPD oder KJP, die/ der InSo-Beauftragte/r des AVS und eventuell weitere Lehrpersonen oder die Erziehungsberechtigten. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

6.4 Niveauzuteilung Sekundarstufe I

Die Klassen- und Niveauzuteilung der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (EI, DI oder IK) liegt in der Entscheidung der Schulleitung der Sekundarstufe I aufgrund der Fachdiskussion und der pädagogischen Einschätzung der Beteiligten an der Strategiesitzung.

Die Zuteilung soll dort erfolgen, wo die Integrationsfähigkeit der entsprechenden Klassen und Schulstrukturen am besten gegeben ist.

7. Aufgaben und Kompetenzen

7.1 Amt für Volksschulen

Die Abteilung Sonderpädagogik am Amt für Volksschulen (AVS) entscheidet über die Gesuche auf Integrative Unterstützung gemäss § 8 der Verordnung für die Sonderschulung Sie beaufsichtigt die Leistungen der Fachzentren in der Integrativen Sonderschulung und begleitet die Integrative Sonderschulung fachlich. Die/ Der InSo-Beauftragte/r koordiniert, initiiert und organisiert die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung. Sie/ Er informiert, berät und unterstützt die Regelschule.

7.2 Schulleitung Regelschule und Fachzentrum

Die Schulleitung der Regelschule sorgt entsprechend § 20 der Verordnung für die Schulleitung zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

Sie hilft institutionelle Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Umsetzung von Integrationsprozessen erleichtern und unterstützen. Sie ist in organisatorischer und administrativer Hinsicht gegenüber dem Personal des Fachzentrums in der Integrativen Sonderschulung weisungsbefugt.

Die Schulleitung des Fachzentrums ist gegenüber ihrem Personal (schulische Heilpädagogin / schulischer Heilpädagoge, Sozialpädagogin / Sozialpädagoge, Praktikantin / Praktikant, Assistentin / Assistent und andere) in pädagogischer und personeller Hinsicht weisungsbefugt. Sie organisiert und koordiniert deren fachspezifische Weiterbildung in Absprache mit der Regelschulleitung.

Die Schulleitungen der Regelschule und des Fachzentrums werten jährlich die gemeinsame Zusammenarbeit aus und überprüfen die Wirksamkeit der Integration.

7.3 Abklärende Fachstellen

Abklärende Fachstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

7.4 Pädagogisches Team

Das Pädagogische Team setzt sich aus der Klassenlehrperson, möglichen weiteren Lehrpersonen dieser Klasse und der schulischen Heilpädagogin / dem schulischen Heilpädagogen³ zusammen.

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die gesamte Klasse und unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms.

Die schulische Heilpädagogin / der schulische Heilpädagoge ist für die systematische Förderplanung – abgestützt auf eine differenzierte Förderdiagnostik – zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zuständig.

Die Klassenlehrperson und die schulische Heilpädagogin / der schulische Heilpädagoge arbeiten zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Qualität der integrativen Schulung im Hinblick auf alle Kinder der Klasse.

Das Pädagogische Team organisiert verbindliche Formen der Zusammenarbeit und ist dafür besorgt, dass weitere Lehrpersonen, die in dieser Klasse unterrichten, die benötigten Informationen und die angemessene Unterstützung zur integrativen Schulung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erhalten.

Die schulische Heilpädagogin / der schulische Heilpädagoge und die Klassenlehrperson informieren die Erziehungsberechtigten gemeinsam den Fachkonvent anhand des Protokolls. Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Protokoll zur Kenntnis genommen haben.

7.5 Erziehungsberechtigte

Voraussetzung für Beratung und Unterstützung ist immer das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten werden im Zusammenhang mit der besonderen behinderungsspezifischen Förderung und Betreuung ihres Kindes vom Pädagogischen Team umfassend informiert und nehmen verpflichtend an den Runden Tischen teil.

Sie werden von der schulische Heilpädagogin / dem schulische Heilpädagoge und der Klassenlehrperson über die Beschlüsse der jährlichen Strategiesitzung informiert.

Betreffend Klassenzuteilung bei Stufenübertritt werden sie von der Schulleitung der abnehmenden Schule informiert.

Die Erziehungsberechtigten aller Kinder der Klasse werden von der Klassenlehrperson allgemein über die Organisation, die Struktur und den Verlauf der Integrativen Sonderschulung informiert.

8. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung

8.1 Unterstützungs- und Förderplan

Der Unterstützungsplan ist ein Organisations- und Administrationsinstrument und beschreibt den Unterstützungsbedarf und die davon abgeleiteten individuellen Unterstützungsangebote (Art, Umfang und Dauer der Unterstützung).

Er gilt in der Regel bis zum Ende der jeweiligen Schulstufe und wird jährlich im Rahmen der Strategiesitzung des Fachkonvents überprüft. Der Umfang der Leistungen kann bei Bedarf innerhalb der vereinbarten Bandbreite angepasst werden. Veränderungen, die diese Bandbreite überschreiten, müssen neu beantragt werden.

Der von der Schulleitung der Regelschule unterzeichnete Unterstützungsplan gilt als Stellungnahme im Sinne von § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Verordnung für die Sonderschulung.

Der Förderplan ist ein pädagogisches Instrument und wird von der schulischen Heilpädagogin / dem schulischen Heilpädagogen zur konkreten pädagogischen Arbeit mit der Schülerin / dem Schüler mit einer Behinderung erstellt. Er wird jeweils an den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten als Besprechungsgrundlage verwendet und mindestens jährlich überprüft und angepasst.

8.2 Leistungsbeurteilung und Lernzielanpassung

Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (mit Beratungs- oder Unterstützungsleistung) erfolgt analog zur Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler. Es wird das übliche Zeugnisformular verwendet. Im Feld Klassenstatus wird "Integrative Sonderschulung + Fachzentrum" manuell eingesetzt.

Wenn es aufgrund der Behinderung notwendig ist, können individuelle Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich (mehr Zeit, Benutzung von Hilfsmitteln, Unterstützung, Form der Präsentation von Aufgaben beziehungsweise von Lösungen) bei der Leistungsbeurteilung, insbesondere in Tests und Prüfungssituationen, getroffen werden. Diese werden im Unterstützungsplan festgehalten.

Wenn in einzelnen Leistungsbereichen behinderungsbedingte Teilleistungsschwächen vorliegen, können die Lernziele in diesen Lernbereichen angepasst werden. Eine Anpassung der Lernziele wird von der schulischen Heilpädagogin/ dem schulischen Heilpädagogen in Absprache mit der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten vorgenommen.

Lernende mit einer geistigen Behinderung sind von den Lernzielen der Regelschule befreit. Sie werden auf der Grundlage individueller Förderpläne unterrichtet.

Individuelle Lernziele werden gemäss § 55 und § 56 der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt im Zeugnis vermerkt. Sie sind im Unterstützungsplan festgehalten und werden in einem Bericht der schulischen Heilpädagogin/ des schulischen Heilpädagogen detailliert ausgeführt.

8.3 Ressourcierung

Einzelintegration: Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind zu 15-30% ihres Unterrichtspensums durch eine schulische Heilpädagogin/ einen schulischen Heilpädagogen unterstützt. Dieses Pensum kann je nach Integrationssituation angepasst, flexibel eingesetzt oder durch Assistenzlösungen ergänzt werden.

Die Klassenlehrpersonen erhalten für die integrative Arbeit (Einzel- und Doppelintegration) eine Pauschale von Fr. 1000.-- / Semester. Die Pauschale ist eine Übergangslösung bis Zusammenarbeitslektionen in integrativen Systemen abschliessend definiert sind.

Idealerweise werden die Pensen für Heilpädagogik für die gesamte Schule (Spezielle Förderung und InSo) gemeinsam verwaltet und geplant. Damit kann die Personaldichte an einer Klasse reduziert und die Klasse mit möglichst wenig zusätzlichem Koordinations- und Administrationsaufwand geführt werden.

Integrationsklasse: Eine Klassenlehrperson und eine schulische Heilpädagogin/ ein schulischer Heilpädagoge führen eine Integrationsklasse im Teamteaching (200 Stellenprozent). Der Klassenlehrperson stehen zwei Lektionen für die integrative und interdisziplinäre Arbeit als auch für Koordination und Absprachen zur Verfügung. Zusätzlich steht eine Klassenassistenz (100 Stellenprozent) zur Verfügung.

8.4 Informationen und Formulare

Weiterführende Informationen, Formulare, Vorlagen und Materialien sowie Kontaktadressen zur Integrativen Sonderschulung sind auf der Homepage des Amts für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik (http://www.avs.bl.ch) abrufbar.

8.5 Zugang zum Förderangebot

Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung haben grundsätzlich Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik) und auf weitere Massnahmen der Speziellen Förderung wie Förderunterricht, integrative Schulungsform (ISF), Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Begabungs- und Begabtenförderung. Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung. Ihre heilpädagogische Unterstützung ist umfassend und schliesst zusätzliche Massnahmen der Speziellen Förderung aus. Ausgenommen sind Logopädie und Psychomotorik.

8.6 Transport zur Bewältigung des Schulwegs

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung der Fahrten. Das Amt für Volkschulen entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten über Gesuche zur Übernahme der Fahrtkosten nach § 16 der Verordnung für die Sonderschule. Für die Organisation der Fahrten sind die Fachzentren zuständig.

8.7 Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Die schulische Heilpädagogin/ der schulische Heilpädagoge verfügt über ein EDK anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (Masterstudiengang Sonderpädagogik/ Vertiefungsrichtung SHP), gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008.

Die Abteilung Sonderpädagogik bietet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Erwachsenenbildung (FEBL) und in Absprache mit den Fachzentren und Regelschulleitungen bei Bedarf Weiterbildung und Unterstützung für die Pädagogischen Teams an. Sie ist in Zusammenarbeit mit der FEBL besorgt um Weiterbildungsangebote im Themenbereich der schulischen Integration für Gesamtschulteams, Schulleitungen sowie interessierte Lehrpersonen.

Die Schulleitung der Regelschule ermöglicht Lehrpersonen der Integrativen Sonderschulung gezielte Weiterbildung zu integrationsrelevanten Themen und legt diese im Mitarbeiterinnenund Mitarbeitergespräch fest.

9. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Integrative Sonderschulung untersteht der Abteilung Sonderpädagogik am Amt für Volksschulen (AVS). Sie überprüft und entwickelt die Qualität der Integrativen Sonderschulung.

Für heilpädagogische Fachpersonen, die in der Integrativen Sonderschulung an der Regelschule arbeiten, ist die fachliche Anbindung an ein Fachzentrum, welches die fachliche Qualität und die Weiterbildung als auch die berufliche Identität sicher stellt, von Bedeutung.

Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer integrativen Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.